



**GQS HOF CHECK**

Baden - Württemberg

# **Gesamtbetriebliche Qualitäts-Sicherung**

für landwirtschaftliche Unternehmen  
in Baden-Württemberg



**Baden-Württemberg**

LANDESANSTALT FÜR LANDWIRTSCHAFT,  
ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM

## **eGQS<sub>BW</sub> Hof-Check**

Mit eGQS<sub>BW</sub> Hof-Check stellt die Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlichen Raum ein PC-Programm zur Verfügung, mit dem in der Landwirtschaft tätige Personen die Anforderungen von Fachrecht, Konditionalität (K) und Qualitätssicherungssystemen in Baden-Württemberg leichter bewältigen können. Über einen Checklistengenerator können mit eGQS<sub>BW</sub> Hof-Check betriebsspezifische Checklisten zur Eigenkontrolle und Dokumentenablage erzeugt werden. In Verbindung mit den dazugehörigen Vordrucken und Merkblättern ergibt sich daraus eine betriebsindividuelle Einzelausgabe von GQS<sub>BW</sub> Hof-Check. Hinter eGQS<sub>BW</sub> Hof-Check steht eine Datenbank, in der alle Anforderungen von Fachrecht, K und freiwilligen Qualitätssicherungssystemen (wie z.B. QZBW - „Qualitätszeichen Baden-Württemberg“ oder QS – „Qualität und Sicherheit“) regelmäßig und zentral gepflegt werden.

Die Webanwendung ist unter der Internetadresse [www.bw.gqs-hofcheck.de](http://www.bw.gqs-hofcheck.de) abrufbar.

Mit eGQS<sub>BW</sub> Hof-Check können nach der Eingabe weniger Betriebsdaten und der Auswahl von gewünschten Qualitätssicherungssystemen und –programmen betriebsspezifische Checklisten zusammengestellt und zur Eigenkontrolle eingesetzt werden. In klar strukturierten Fragen nach dem Schema „Ja-Nein-Entfällt“ können individuelle Betriebe auf gesetzliche und freiwillige Anforderungen überprüft werden. Dazu passende Dokumentenablagen weisen auf die notwendigen Unterlagen hin und helfen, die steigenden Dokumentationsanforderungen in den Griff zu bekommen.

## **Impressum**

### **Bearbeitung:**

Abt. Agrarmärkte und Qualitätssicherung  
Oberbettringer Str. 162  
73525 Schwäbisch Gmünd  
Telefon (07171) 917-100  
Fax (07171) 917-101  
E-Mail: [gqs-hofcheck@lel.bwl.de](mailto:gqs-hofcheck@lel.bwl.de)  
[www.bw.gqs-hofcheck.de](http://www.bw.gqs-hofcheck.de)



### **Herausgeber:**

Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlichen Raum (LEL)  
Oberbettringer Str. 162  
73525 Schwäbisch Gmünd

© **LEL Schwäbisch Gmünd 2023. Alle Rechte vorbehalten.**

Alle Inhalte sind mit äußerster Sorgfalt nach aktuellem Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Drucklegung erarbeitet, eine Haftung schließen wir jedoch aus. Vervielfältigung, Weitergabe und Nachdruck (auch auszugsweise) sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Herausgebers erlaubt.

# Ausgewählte Betriebszweige und Qualitätssicherungssysteme

## Fachrechtliche Anforderungen

Wirtschaftsweise

Konventionell

**Betrieb**

Betrieb allgemein

Pflanzenbau

Pflanzenbau allgemein

# B Checkliste Betrieb

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	

## 1. Lebens- und Futtermittelsicherheit

Merkblatt

		<p><b>1.1 Registrierung und Zulassung als Futtermittelerzeuger oder -hersteller</b></p> <p><b>Registrierung</b></p> <p>➤ Betrieb als Futtermittelunternehmer registriert für Futtermittelprimärproduktion (z.B. Anbau von Futtergetreide einschließlich Mahlen, Mischen, Einsatz von Ergänzungs- und Mineralfuttermitteln, Bewirtschaftung von Grünland einschließlich Silieren, Einsatz von Siliermitteln)</p> <p>➤ für darüber hinausgehende Tätigkeiten der Futtermittelproduktion (z.B. Mischen von Futtermitteln unter Verwendung von Zusatzstoffen oder von Vormischungen, die Zusatzstoffe enthalten) registriert</p> <p>(Hinweise für §:            - Betriebe, die ausschließlich fütterungsfertige Zukauffuttermittel verfüttern, sind nicht registrierungspflichtig            - Neuregistrierung beim zuständigen Regierungspräsidium. Für bestehende Betriebe erfolgte die Registrierung über den GA 2007)</p>				<p>Merkblatt</p> <p>Vordruck</p>
§		<p><b>1.2 Registrierung als Lebensmittelherzeuger</b></p> <p>➤ Betrieb als Lebensmittelprimärerzeuger (z.B. Anbau von Konsumgetreide, Milchviehhaltung, Fleischerzeugung) registriert</p> <p>(Hinweis für §: gilt nicht für die Primärproduktion zum privaten häuslichen Gebrauch inklusive der hierfür notwendigen Verarbeitung, Handhabung und Lagerung sowie der Abgabe kleiner Mengen von Primärerzeugnissen durch den Erzeuger an Endverbraucher oder örtliche Lebensmittelunternehmer)</p> <p>(Hinweis für §: Neuregistrierung beim zuständigen Landratsamt bzw. Bürgermeisteramt des Stadtkreises. Für bestehende Betriebe erfolgte die Registrierung über den GA 2008)</p>				
§		<p><b>1.3 Rückverfolgbarkeit</b></p> <p><b>Lieferanten und Abnehmer nachweislich (z.B. durch Lieferscheine, Rechnungen, Barbelege) bekannt bei</b></p> <p>➤ Futtermitteln und Futtermittelzusatzstoffen (z.B. Säuren)</p> <p>➤ Lebensmitteln</p> <p>(Ausnahme für § / K: Abgabe von Lebensmitteln an den Endverbraucher)</p> <p><b>Belege (z.B. Lieferscheine, Rechnungen, Barbelege, Sackanhänger) enthalten Angaben zu</b></p> <p>➤ Datum bzw. Zeitraum</p>				<p>Vordruck</p>

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
§			➤ <b>unmittelbare</b> m Lieferanten bzw. Abnehmer (Name und Anschrift)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§			➤ Tier, Erzeugnis	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§			➤ Menge, Stückzahl	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<b>1.4 Verdacht auf nicht sichere Futtermittel</b>				Merkblatt
			<b>Untersuchungsergebnisse deuten beispielsweise auf unzulässige</b> (z.B. Arzneimittelrückstände), <b>unerwünschte</b> (z.B. Schwermetalle) <b>oder verbotene Stoffe</b> (z.B. gebeiztes Saatgut) <b>im Futtermittel hin</b>				
			(Hinweis für K: eine amtlich festgestellte Überschreitung der zulässigen Rückstandshöchstmenge führt unmittelbar zu einer Sanktionierung gemäß K)				
§			➤ Vermarktungsverbot eingehalten und Vermarktung durch Dritte sicher verhindert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§			➤ zuständiges Regierungspräsidium unverzüglich informiert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			(Ausnahme für §: Meldung ist nicht erforderlich - wenn das Futtermittel nicht verwendet und in Verkehr gebracht wurde und unschädlich für die Lebensmittelkette und Umwelt beseitigt wird (z.B. Biogasanlage) - oder bei pflanzlichen Futtermitteln einem geeigneten Verfahren unterzogen wird, das dazu führt, dass das Verwendungs- und Verkehrsverbot aufgehoben wird (z.B. Reinigung von Getreide))				
§			➤ Rücknahme bzw. Rückruf und ggf. Information der Öffentlichkeit veranlasst	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§			➤ notwendige Vorkehrungen zur Vermeidung eines Wiederholungsfalls getroffen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<b>1.5 Verdacht auf nicht sichere Lebensmittel</b>				Vordruck
			<b>Untersuchungsergebnisse deuten beispielsweise auf eine Gesundheitsgefährdung oder auf Verderb bei Lebensmitteln hin</b>				
			(Hinweis für K: eine amtlich festgestellte Überschreitung der zulässigen Rückstandshöchstmenge führt unmittelbar zu einer Sanktionierung gemäß K)				
§			➤ keine Verschneidung mit nicht belasteten Lebensmitteln	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§			➤ Vermarktungsverbot eingehalten und Vermarktung durch Dritte sicher verhindert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§			➤ zuständiges Landratsamt bzw. Bürgermeisteramt des Stadtkreises unverzüglich informiert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§			➤ Rücknahme bzw. Rückruf und ggf. Information der Öffentlichkeit veranlasst	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
§ K			➤ notwendige Vorkehrungen zur Vermeidung eines Wiederholungsfalles getroffen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<b>1.7 Personalhygiene</b>				
§			<b>Personen, die mit Tieren und Lebensmitteln umgehen</b>				
			➤ nicht an einer Infektionskrankheit erkrankt (z.B. Tuberkulose, Scharlach, Virusgrippe)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§			➤ informiert, wie es zu Belastungen von Tieren, Lebens- und Futtermitteln durch Schadstoffe und Krankheitserreger kommen kann	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<b>1.8 Lagerung, Behandlung und Transport von Lebens- und Futtermitteln</b>				Vordrucke Merkblatt
§ K			<b>getrennt von</b>				
			➤ Chemikalien und anderen in der Tierernährung verbotenen Erzeugnissen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§			➤ Schadnagerbekämpfungsmitteln, Bioziden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§ K			➤ Pflanzenschutzmitteln	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§			➤ Mineraldüngern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§			➤ anderen Düngemitteln (z.B. Wirtschaftsdünger, verarbeiteten tierischen Proteinen oder flüssige Blattdünger)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§ K			➤ gebeiztem Saat- und Pflanzgut	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§ K			➤ Treibstoffe (z.B. Diesel, Heizöl), Schmier- und Altöl	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§			➤ akut toxischen Gefahrstoffen, krebserzeugenden Gefahrstoffen, keimzellmutagenen Gefahrstoffen, reproduktionstoxischen Gefahrstoffen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§ K			➤ Abfällen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<b>geschützt vor</b>				
§			➤ Witterung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§			➤ Bodenfeuchte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§			➤ Verkotung durch Haus- und Wildtiere (z.B. keine Vogelnistplätze, Türen und Tore geschlossen, Lagergut abgedeckt)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§			➤ Schädlingen und Schadnagern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§			➤ Glasbruch (auch über Verpackungsmaterialien) (z.B. Lampen, Glühbirnen bruchsicher oder mit Schutzschirm, Fenstergitter)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
§			➤ Verunreinigungen durch Lager- und Transportbehälter (z.B. unbedenkliche Schutzanstriche in Silos)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§			➤ Verunreinigungen durch Verpackungsmaterial (z.B. unbedenklicher Kunststoff)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<b>1.9 Reinigung und Desinfektion im Lebens- und Futtermittelbereich</b>				
			<b>allgemeine Anforderungen</b>				
§			➤ Anlagen, Ausrüstungen, Behälter, Kisten und Fahrzeuge sauber <b>oder</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§			➤ vor Gebrauch gereinigt und bei Bedarf desinfiziert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Merkblatt
§			➤ Trinkwasser oder sauberes Wasser vergleichbarer Qualität verwendet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§			➤ Eigenwasser untersucht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<b>1.11 Schädner- und Schädlingsbekämpfung</b>				
			<b>Überwachung und Kontrolle</b>				
§			➤ Lagerstätten und Ställe systematisch auf Schädner- und Vorratsschädlingsbefall überprüft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§			➤ Schädner- und Vorratsschädlingsbekämpfung durchgeführt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<b>Schädner- und Vorratsschädlingsbekämpfungsmittel</b>				
§ X			➤ in Deutschland zugelassen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§ X			➤ Anwendungshinweise des Herstellers beachtet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§			➤ Wartezeiten bei Vorratsschädlingsbekämpfungsmitteln eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<b>Rodentizide mit Wirkstoffen der 2. Generation</b>				
§			➤ jeder Anwender ist nachweislich gemäß Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung sachkundig	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<b>Auslage von Schädnerbekämpfungsmitteln</b>				
§			➤ unzugänglich für andere Tiere (z.B. in Köderstationen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<b>Aufzeichnungen</b>				
§			➤ Schädnerbekämpfungsprotokoll vorhanden und aktuell geführt (Hinweis: § gilt für Betriebe mit mehr als 1.000 St. Geflügel)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Vordruck

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
			<b>1.12 Aufzeichnungen und Mitteilungen zur Lebens- und Futtermittelsicherheit</b>				
§ K			➤ Nachweise (z.B. Lieferscheine) über die Verwendung von Bioziden (z.B. Anwendung Holzschutzmittel, Schutzmittel für Mauerwerk, Bekämpfungsmittel für Schadinager, Flöhe und Zecken) vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§ K			➤ Nachweise (Aufzeichnungen, Belege) über die Verwendung von gentechnisch verändertem (GVO-) Saat- und Pflanzgut vorhanden und aktuell geführt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§ K			➤ Nachweise (Aufzeichnungen, Belege) für über die Tätigkeit auf der Stufe der Primärproduktion hinausgehende Tätigkeiten der Futtermittelproduktion und der damit zusammenhängenden Arbeitsgänge (z.B. Mischen von Futtermitteln unter Verwendung von Zusatzstoffen) vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Vordrucke Merkblätter
§			➤ Aufzeichnungen über aufgetretene Schädlinge und Krankheiten, welche die Sicherheit beeinträchtigen, vorhanden (z.B. Schimmelpilze, Käferbefall)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§ K			➤ Untersuchungsergebnisse von Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen, die für die Futtermittelsicherheit oder die menschliche Gesundheit von Belange sind, aufbewahrt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§ K			➤ sonstige Untersuchungsergebnisse (z.B. Eigenwasser, Futtermittel) aufbewahrt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

## 2. Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung und Lagerung von Gefahrstoffen

			<b>2.6 Lagerung von Schmier- und Altöl</b> (Hinweis für §: die Anforderungen zur Lagerung von Schmier- und Altöl beziehen sich hier auf: - Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 (WGK 3) - Fass- und Gebindeläger (ortsbewegliche Behälter mit einem Einzelvolumen bis 1,25 m <sup>3</sup> ) - Lagervolumen von max. 1.000 l)				
			<b>allgemeine Anforderungen</b>				
§			➤ nicht in Zone I und II von Wasserschutzgebieten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§			➤ in Zone III von Wasserschutzgebieten nicht errichtet oder erweitert - Anlagen der Gefährdungsstufe D - unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufe C	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<b>oder</b>				
§			➤ behördliche Ausnahmegenehmigung liegt vor	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§			➤ Boden bzw. Stellfläche undurchlässig befestigt <b>oder</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§			➤ Auffangwanne für Tropfverluste vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	



Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
§			➤ Abfüllfläche vorhanden  (Hinweis für §: bei Einzelvolumen bis 20 l ist eine flüssigkeitsundurchlässige Fläche ohne Rückhaltevolumen ausreichend, wenn ausgetretene wassergefährdende Stoffe schnell aufgenommen werden können bzw. Schadensbeseitigung mit einfachen betrieblichen Mitteln möglich ist)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§			➤ Behälter und Auffangräume regelmäßig auf Dichtheit überprüft (Sichtprüfung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§			➤ Sicherheitseinrichtungen (z.B. Leckanzeige) regelmäßig auf Funktionsfähigkeit überprüft (Sichtprüfung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§			➤ keine direkte oder indirekte Ableitung in das Grundwasser	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<b>Behälter</b>				
§			➤ dicht verschlossen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§			➤ standsicher	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§			➤ vor Beschädigungen geschützt (z.B. Anfahrerschutz)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<b>über 220 l Lagerraum</b> (Hinweis für §: gilt bei ausschließlicher Lagerung von Frischöl der WGK 2 (siehe Sicherheitsdatenblatt))				
§			➤ Auffangraum bzw. Auffangwanne ohne Abfluss vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§			➤ Auffangvolumen mind. 10 % der Lagermenge bzw. Inhalt des größten Gebindes (Ausnahme für §: Lagerung von Kleingebinden mit einer Behältergröße von max. 20 l)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§			➤ Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan vorhanden  (Ausnahmen für §: - Anlagen der Gefährdungsstufe A - Anlagen zur Lagerung von aufschwimmenden flüssigen Stoffen bis zu 100 m <sup>3</sup> und bei festen Gemischen bis zu 1.000 t)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Vordruck
			<b>im Wasserschutzgebiet (Zone III)</b>				
§			➤ Auffangraum bzw. Auffangwanne ohne Abfluss vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§			➤ Auffangvolumen mind. 100 % der Lagermenge <b>oder</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§			➤ Anlage doppelwandig mit Leckanzeige	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	

## 6. Entsorgung

§		<p><b>6.1 Häusliche Abwässer (Küche, Bad, Toilette)</b></p> <p>➤ zentral entsorgt (Anschluss an Kanalisation)</p> <p><b>oder</b></p> <p>➤ dezentral entsorgt (z.B. Kleinkläranlage)</p> <p><b>oder</b></p> <p>➤ Einleitung in geschlossene Grube</p> <p>➤ Mindestgröße 30 m³</p> <p>➤ mind. 15 m³ Lagerraum je Bewohner</p> <p>➤ Abfuhr in Kläranlage</p> <p><b>oder</b></p> <p>➤ Vorbehandlung (z.B. Dreikammerfaulgrube)</p> <p>➤ Einleitung in Gülle- bzw. Jauchegrube</p> <p>➤ mind. 15 m³ Lagerraum je Bewohner zusätzlich zum landwirtschaftlichen Bedarf</p> <p>➤ Ausbringung ausschließlich auf Ackerland oder auf NawaRo-Flächen</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§		<p><b>6.2 Abfälle</b></p> <p><b>Entsorgung von Gefahrstoffen</b></p> <p>➤ Altöl sachgerecht und vorschriftsmäßig entsorgt (Rücknahme)</p> <p>(Hinweis für §: Altöl muss nach §8 AltOIV von gewerblichen Verkäufern bis zur Menge der abgegebenen Menge kostenfrei angenommen werden)</p> <p>➤ Haushalts- und Kfz-Batterien entsorgt (Rücknahme)</p> <p>(Hinweis für §: Informationen unter <a href="http://www.pre-service.de">www.pre-service.de</a> oder unter 0800 3086001)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	

## 7. Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand

			<b>7.2 Schutz von Mooren und Feuchtgebieten (GLÖZ 2)</b> (Hinweis für K: Flächen, die als Moore und Feuchtgebieten gelten, werden über gesonderte Gebietkulissen ausgewiesen)				
K			<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Dauergrünland nicht umgewandelt oder gepflügt</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			(Hinweis für K: unter bestimmten Voraussetzungen ist die nasse Nutzung einer Fläche mittels Paludikultur erlaubt)				
K			<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Dauerkulturen nicht in Ackerland umgewandelt</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ kein Eingriff in das Bodenprofil mit schweren Baumaschinen</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ keine Bodenwendung tiefer als 30 cm</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ keine Auf- und Übersandung</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Neuanlage einer Entwässerungsanlage genehmigt</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Instandsetzung und Erneuerung einer Entwässerungsanlage, verbunden mit einer Tieferlegung des Entwässerungsniveaus, genehmigt</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<b>7.4 Bodenbearbeitung zur Begrenzung von Erosion (GLÖZ 5)</b>				
			<b>Flächen mit Wassererosionsgefährdung (<math>K_{\text{Wasser1}}</math>)</b>				
K			<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ vor dem 01.12. eingesät <b>oder</b></li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ die Erntereste der Vorfrucht bis zum 15.02. des Folgejahres nicht untergepflügt <b>oder</b></li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ behördliche Ausnahmegenehmigung für den Einzelfall liegt vor</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<b>Flächen mit hoher Wassererosionsgefährdung (<math>K_{\text{Wasser2}}</math>)</b>				
K			<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ vom 01.12. bis 15.02. nicht gepflügt</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ nach dem Pflügen zwischen 16.02. und 30.11. erfolgt eine unmittelbare Aussaat</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ vor Aussaat von Reihenkulturen ab 45 cm Reihenabstand nicht gepflügt</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<b>oder</b>				
K			<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ behördliche Ausnahmegenehmigung für den Einzelfall liegt vor</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<b>Flächen mit Winderosionsgefährdung (<math>K_{\text{Wind}}</math>)</b>				
K			<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ bei Pflug vor dem 01.03. Aussaat ebenfalls vor dem 01.03. erfolgt</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ bei Pflug ab dem 01.03. Aussaat unmittelbar erfolgt</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
K			(Hinweis für K: gilt nicht für Reihenkulturen)				
			➤ Pflugverbot bei Reihenkulturen eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			(Ausnahmen für K: - Anlagen von Grünstreifen quer zur Hauptwindrichtung vor dem 01.10. mit 2,5 m Mindestbreite und 100 m Maximalabstand - Agroforstsysteme mit Gehölzstreifen quer zur Hauptwindrichtung - Dammkulturen quer zur Hauptwindrichtung - Jungpflanzen unmittelbar nach dem Pflügen gesetzt)				
			<b>oder</b>				
K			➤ behördliche Ausnahmegenehmigung für den Einzelfall liegt vor	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			<b>7.7 Mindestanteile nichtproduktiver Flächen und Beseitigungsverbot von Landschaftselementen (GLÖZ 8)</b>				Merkblatt
			<b>Beseitigungsverbot von Landschaftselementen eingehalten für</b>				
			(Hinweise für K: - die ordnungsgemäße Pflege von Landschaftselementen ist keine Beseitigung. Pflegemaßnahmen an Landschaftselementen gelten als nichtproduktiv. Dies gilt auch, wenn insbesondere anfallendes Schnittgut anschließend verwertet wird. - Landschaftselemente mit einem räumlichen Bezug zu Ackerflächen können für den Mindestanteil an nichtproduktiven Flächen herangezogen werden)				
			➤ Hecken ab 10 m Länge und max. Durchschnittsbreite von 15 m	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			(Hinweis für K: kleine unbefestigte Unterbrechungen ändern nichts an dieser Einordnung)				
			➤ nichtlandwirtschaftlich genutzte Baumreihen mit mind. 5 Bäumen und mind. 50 m Länge	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			(Hinweis für K: landwirtschaftlich genutzte Obstbäume und Schalenfrüchte fallen nicht darunter)				
			➤ nichtlandwirtschaftlich genutzte Feldgehölze von mind. 50 m <sup>2</sup> bis 2.000 m <sup>2</sup> Fläche	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ nach Landesnaturschutzgesetz § 33 geschützte und kartierte Feuchtgebiete bis 2.000 m <sup>2</sup>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Tümpel, Sölle, Dolinen und andere vergleichbare Feuchtgebiete bis max. 2.000 m <sup>2</sup>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ geschützte Einzelbäume (ausgewiesene und gekennzeichnete Naturdenkmale nach Bundesnaturschutzgesetz § 28)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Felddrainee über 2 m Gesamtbreite innerhalb, zwischen oder am Rand der landwirtschaftlichen Fläche	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
K			➤ Trocken- und Natursteinmauern über 5 m Länge, die nicht Bestandteil einer Terrasse sind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Lesesteinwälle (mind. 5 m Länge)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Fels- und Steinriegel bis max. 2.000 m <sup>2</sup>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ Terrassen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			(Hinweis für K: Trocken- und Steinmauern, die Bestandteil einer Terrasse sind, dürfen nicht beseitigt werden)				
			<b>oder</b>				
K			➤ Ausnahme oder erforderlicher Ausgleich (bei gesetzlich geschützten Biotopen) liegen vor	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<b>Schnittverbot von Landschaftselementen in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. eingehalten für</b>				
K			➤ Hecken ab 10 m Länge und max. Durchschnittsbreite von 15 m	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ nichtlandwirtschaftlich genutzte Baumreihen mit mind. 5 Bäumen auf mind. 50 m Länge	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ nichtlandwirtschaftlich genutzte Feldgehölze von mind. 50 m <sup>2</sup> bis max. 2.000 m <sup>2</sup> Fläche	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ geschützte Einzelbäume (ausgewiesene und gekennzeichnete Naturdenkmale nach Bundesnaturschutzgesetz § 28)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<b>7.8 Erhaltung von umweltsensiblen Dauergrünlandflächen (GLÖZ 9)</b>				
			(Hinweis für K: als umweltsensibles Dauergrünland gilt das am 01.01.2015 bestehende DGL in Natura 2000-Gebieten)				
K			➤ Umwandlungs- und Pflugverbot von umweltsensiblen Dauergrünland eingehalten <b>oder</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			(Ausnahme für K: DGL, welches im Rahmen von AUKM stillgelegt oder umgewandelt wurde und seither fortlaufend im Rahmen von AUKM bzw. LPR entsprechend gefördert wurde)				
K			➤ behördliche Genehmigung liegt vor	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
K			➤ flache Bodenbearbeitung von bestehendem Dauergrünland zur Narbenerneuerung in der bestehenden Narbe mind. 15 Werkzeuge vor Durchführung der zuständigen Behörde angezeigt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			(Hinweis: Maßnahmen zur naturschutzfachlichen Aufwertung, nach Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, müssen nicht angezeigt werden)				

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	

## 8. Natur- und Artenschutz

		8.1 Allgemeine Anforderungen des Naturschutzes (Beispiele)				Merkblatt
§		➤ Auflagen zum Ausgleich von Eingriffen (z.B. Pflanzungen, Begrünungen) erfüllt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§		➤ nichtheimische Pflanzenarten nicht absichtlich angesiedelt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§		➤ in Naturschutzgebieten, Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten und flächenhaften Naturdenkmälern sowie in einer Schutzzone von 3.000 m um diese Gebiete keine gentechnisch veränderten Organismen behandelt oder freigesetzt  (Hinweis für §: Ausnahmegenehmigungen durch höhere Naturschutzbehörde möglich)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§		➤ in Naturschutzgebieten Anwendungsverbot von PSM und Bioziden eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§		➤ in Nationalparks, Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten, Naturdenkmälern sowie in gesetzlich geschützten Biotopen Anwendungsverbot von Bioziden der Produktarten 8 und 18 eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§		➤ in Kern- und Pflegezonen von Biosphärengebieten, gesetzlich geschützten Biotopen und Naturdenkmälern außerhalb von intensiv genutzten land- und fischereiwirtschaftlichen Flächen Anwendungsverbot von PSM und Bioziden eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§ K		➤ in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz (Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturdenkmäler und gesetzl. geschützte Biotope) sowie auf Grünland in FFH-Gebieten Anwendungsverbote von Herbiziden und bienengefährlichen (B1–B3) und bestäubergefährlichen (NN410) Insektiziden eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§		➤ innerhalb von Natura-2000-Gebieten sowie in einer Schutzzone von 3.000 m um diese Gebiete keine land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung von Produkten, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder aus solchen bestehen, erfolgt  (Ausnahme für §: innerhalb von Natura-2000-Gebieten liegt Verträglichkeitsprüfung der höheren Naturschutzbehörde vor bzw. innerhalb der Schutzzone eine Anzeige an die höhere Naturschutzbehörde)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§		➤ auf Feuchtwiesen keine neuen Entwässerungsanlagen installiert <b>oder</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§		➤ keine wesentlichen Änderungen an bestehenden Anlagen vorgenommen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§		➤ Beseitigungsverbot für geschützte Einzelbäume (Naturdenkmale) eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	



Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
			<b>Biotop- und Artenschutz</b>				
§			➤ wildwachsende Pflanzen nicht ohne Grund beeinträchtigt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§			➤ wildlebende Tiere nicht ohne Grund beeinträchtigt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§			➤ Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten nicht grundlos beeinträchtigt oder zerstört	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§			➤ Abbrennverbot (z.B. Feldraine) eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§			➤ Naturhaushalt nicht durch den Einsatz von Grabenfräsen in ständig wasserführenden Gräben erheblich beeinträchtigt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§			➤ geschützte Biotope nicht beeinträchtigt oder vernichtet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			(Ausnahmen für §: für Maßnahmen, die in einem Pflege-, Entwicklungs- oder Managementplan (Natura 2000) oder im Arten- und Biotopschutzprogramm dargestellt sind)				
§			➤ Alleen nicht beseitigt oder keine zerstörenden Maßnahmen an diesen durchgeführt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			(Hinweise für §: - erforderliche Sofortmaßnahmen, aus Gründen der Verkehrssicherheit, sind zulässig - Befreiungen durch die untere Naturschutzbehörde sind zulässig)				
			<b>im Schutzzeitraum vom 01.03. bis 30.09.</b>				
§			➤ Hecken, Gebüsche, Bäume u.ä. nicht gerodet oder zerstört	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§			➤ Röhrichte nicht zurückgeschnitten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<b>8.2 Anforderungen des Vogelschutzes und der Flora-Fauna-Habitat(FFH)-Richtlinie</b>				Merkblätter
			<b>Gebietsschutz</b>				
§ K			➤ im Gebiet geschützte Lebensraumtypen und Arten nicht zerstört oder erheblich beeinträchtigt (z.B. Nasswiesen, Trockenrasen, Hamster, Gelbbauchunke)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§ K			➤ sofern Auflagen zum Gebietsschutz auf kartierten Flächen (z.B. magere Flachland- und Bergmähwiesen) bestehen, werden diese eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§ K			➤ in Vogelschutzgebieten werden deren Erhaltungsziele beachtet und eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Merkblatt
			<b>Verträglichkeitsprüfung</b>				
§ K			➤ Auflagen aus Verträglichkeitsprüfungen eingehalten (z.B. bei Baugenehmigungen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<b>Schutz bestimmter Tier- und Pflanzenarten</b>				
§			➤ besonders geschützte Tierarten (z.B. Feldhamster, Biber) nicht gefangen, verletzt, getötet oder erheblich gestört	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
§			<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§ K			<p><b>Schutz wildlebender europäischer Vogelarten</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z.B. Nester) wildlebender europäischer Vögel nicht zerstört oder erheblich beeinträchtigt</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§ K			<p><b>8.3 Umweltgerechte Betriebsführung</b></p> <p><b>Gewässerrandstreifen - Anforderungen laut Wasserhaushaltsgesetz (WHG) (Bund)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Bewirtschaftungsauflagen eingehalten</li> </ul> <p>(Hinweise für § / K:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Breite des Gewässerrandstreifens beträgt nach WHG im Außenbereich 5 m</li> <li>- gilt nur für Gewässer von wasserwirtschaftlicher Bedeutung</li> <li>- in Hanglagen (mind. 5 % Steigung innerhalb von 20 m) ist eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke zu erhalten oder herzustellen (eine Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses darf nur einmal in 5 Jahren durchgeführt werden, der erste Fünfjahreszeitraum beginnt mit Ablauf des 30. Juni 2020)</li> </ul> <p>(Hinweise für §:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Umwandlung von Grünland in Ackerland</li> <li>- kein Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern (ausgenommen die Entnahme im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft)</li> <li>- kein Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern</li> <li>- kein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (ausgenommen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln, soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist, und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in und im Zusammenhang mit zugelassenen Anlagen)</li> <li>- keine dauerhafte Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können)</li> </ul> <p>(Hinweis für K: keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Biozidprodukten und Düngemitteln im Abstand von mindestens 3 m an allen Gewässern inkl. Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung)</p> <p><b>oder</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ behördliche Ausnahmegenehmigung liegt vor</li> </ul> <p><b>Gewässerrandstreifen - weitergehende Anforderungen laut Wassergesetz (WG) für Baden-Württemberg</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Bewirtschaftungsauflagen eingehalten</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§ K				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§ K				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Merkblatt



Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
K§			<p>(Hinweise für § / K:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Breite des Gewässerrandstreiffens beträgt nach WG im Außenbereich 10 m, im Innenbereich 5 m</li> <li>- gilt nur für Gewässer von wasserwirtschaftlicher Bedeutung</li> <li>- in den Gewässerrandstreifen sind Bäume und Sträucher zu erhalten, soweit die Beseitigung nicht für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer, zur Pflege des Bestandes oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist)</li> </ul> <p>(Hinweise für §:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- kein Einsatz und keine Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln (ausgenommen Wundverschlussmittel zur Baumpflege und Wildbisschutzmittel) in einem Bereich von fünf Metern</li> <li>- keine Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind)</li> </ul> <p>(Hinweis für K: keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Biozidprodukten und Düngemitteln im Abstand von mindestens 3 m an allen Gewässern inkl. Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung)</p> <p>(Hinweis für §: keine Nutzung als Ackerland in einem Bereich von fünf Metern (hiervon ausgenommen sind die Anpflanzung von Gehölzen mit Ernteintervallen von mehr als zwei Jahren sowie die Anlage und der umbruchlose Erhalt von Blühstreifen in Form von mehrjährigen nektar- und pollenspendenden Trachtflächen für Insekten))</p>				Merkblatt
			<p><b>oder</b></p> <p>➤ behördliche Ausnahmegenehmigung liegt vor</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

## Ergebnis der Eigenkontrolle:

Eigenkontrolle durchgeführt am:

kurz-/mittel-/langfristig behebbare Mängel:

# P Checkliste Pflanzenbau

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	

## 3. Pflanzenschutz

Merkblatt

§			<b>3.7 Überbetriebliche Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Vordruck
			➤ Auftragnehmer (z.B. Lohnunternehmer) nachweislich sachkundig	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			➤ Tätigkeit der überbetrieblichen Ausbringung beim zuständigen Regierungspräsidium angezeigt und dokumentiert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§			➤ Geräteprüfung bei Fremdgeräten durchgeführt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
(Hinweis für §: Nachweise über die Durchführung der überbetrieblichen Arbeiten sind ggf. vorzulegen (z.B. Vertrag, Rechnung))							

## 4. Düngung

Vordrucke  
Merkblätter  
Link

			<p><b>(Vorbemerkung zu Ausnahmeregelungen für die Punkte 4.2, 4.8, 4.9, 4.10: Düngebedarfsermittlungen und Dokumentationen sind <b>nicht</b> erforderlich für</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Flächen, auf denen nur Zierpflanzen oder Weihnachtsbaumkulturen angebaut werden, Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen, nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Wein oder Obstbaus sowie Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen,</li> <li>2. Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall (Stickstoffausscheidung) an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von bis zu 100 kg N/ha, wenn keine zusätzliche Stickstoffdüngung erfolgt,</li> <li>3. Betriebe, die auf keinem Schlag mehr als 50 kg Gesamtstickstoff je ha und Jahr oder 30 kg Phosphat je ha und Jahr (auch in Form von Abfällen nach Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz) aufbringen</li> <li>4. Betriebe außerhalb von Nitratgebieten, die               <ol style="list-style-type: none"> <li>a) abzüglich von Flächen nach den Nummern 1 und 2 weniger als 20 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften,</li> <li>b) max. 3 Hektar Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen,</li> <li>c) einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 110 Kilogramm Gesamtstickstoff / ha aufweisen <b>und</b></li> <li>d) keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger sowie organischen und organisch mineralischen Düngemittel, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, übernehmen und aufbringen)</li> </ol> </li> </ol>				
--	--	--	---	--	--	--	--

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
			<b>4.1 Grundbodenuntersuchung</b> (Hinweis: es wird empfohlen, im Rahmen der Grundbodenuntersuchung auch die Nährstoffversorgung von Kalium, Magnesium und Kalk für eine optimierte Düngung feststellen zu lassen)				Merkblätter
§			<b>auf Phosphat</b> ➤ Bodenuntersuchungen für jeden Schlag ab 1 ha liegen vor und sind nicht älter als 6 Jahre	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Nächste Untersuchung am:
			(Ausnahme für § / QS: Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen N-Anfall (Stickstoffausscheidung) an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von max. 100 kg N/ha, wenn keine zusätzliche Stickstoffdüngung erfolgt)				
§			➤ liegt der Phosphatgehalt bei Bodenuntersuchungen über einem bestimmten Wert, phosphathaltige Düngemittel höchstens bis in Höhe der voraussichtlichen Phosphatabfuhr aufgebracht  (Hinweise für §: - als Grenzwert gilt: 20 mg/100 g Boden bei CAL-Methode; 25 mg/100 g Boden bei DL-Methode; 3,6 mg/100 g Boden bei EUF-Verfahren - im Rahmen einer Fruchtfolge kann die voraussichtliche Phosphatabfuhr für einen Zeitraum von max. 3 Jahren zu Grunde gelegt werden)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Merkblatt
			<b>4.2 N-Bodenuntersuchung (N<sub>min</sub>, EUF)</b> (Hinweis für § / K : sofern keine Ausnahme i.S.d. Vorbemerkung vorliegt)				Merkblätter
§ K			➤ für jeden Schlag oder Bewirtschaftungseinheit mind. 1x jährlich durchgeführt und dokumentiert <b>oder</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§ K			➤ NID-Vergleichswerte bzw. einschlägige Beratungsempfehlungen vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			(Hinweis für § / K / QS / QZBW <sub>Gem / K / O</sub> : vor dem Aufbringen wesentlicher Nährstoffmengen von mehr als 50 kg N/ha und Jahr)				
			<b>4.3 Einsatz von Zukaufdüngemitteln</b>				
§			➤ zugekaufte Düngemittel entsprechen einem zulässigen Düngemitteltyp bzw. enthalten nur zulässige Ausgangsstoffe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§			➤ Harnstoff enthält Ureasehemmstoff <b>oder</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Merkblatt
§			➤ unverzüglich (spätestens innerhalb von vier Stunden nach der Aufbringung) eingearbeitet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§			➤ zugekaufte Bioabfälle und Klärschlamm nachweislich unbedenklich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
			<p><b>4.5 Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger</b></p> <p>(Hinweise für §: gilt für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wirtschaftsdünger tierischer und pflanzlicher Herkunft sowie Mischungen mit Wirtschaftsdüngern oder Stoffen, die unter Verwendung von Wirtschaftsdüngern hergestellt wurden</li> <li>- gewerblich flächenlose Tierhaltungsbetriebe und gewerbliche Biogasanlagen, in denen Nachwachsende Rohstoffe verarbeitet und Gärreste abgegeben werden)</li> </ul> <p>(Ausnahmen für §: gilt nicht für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- abgegebene, beförderte oder aufgenommene Gesamtmengen bis 200 t Frischmasse/Jahr</li> <li>- gewerbsmäßige Endverbraucher in Verpackungen unter 50 kg)</li> </ul> <p>➤ einen Monat vor dem erstmaligen Inverkehrbringen von Wirtschaftsdünger, dieses an die zuständige Untere Landwirtschaftsbehörde mitgeteilt</p>				Merkblatt
§				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Vordruck
§			<p>➤ Aufzeichnungen für Abgeber, Empfänger und Beförderer spätestens einen Monat nach Abgabe erstellt</p> <p>(Ausnahme für §: Verwendung des aufgenommenen Wirtschaftsdüngers im eigenen Betrieb; hier beträgt die Aufzeichnungsfrist 2 Monate)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Vordruck
§			<p>➤ Bezug von Wirtschaftsdünger aus einem anderen Bundesland oder Staat spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres an die zuständige Untere Landwirtschaftsbehörde gemeldet</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Vordruck
			<p><b>4.8 Nährstoffgehalt von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln</b></p> <p>(Hinweis für § / K : sofern keine Ausnahme i.S.d. Vorbemerkung vorliegt)</p> <p>(Hinweise für § / K:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- aufgrund Kennzeichnung bekannt oder</li> <li>- auf der Grundlage von Daten der nach Landesrecht zuständigen Stelle ermittelt oder</li> <li>- vor Aufbringung untersucht)</li> </ul> <p>➤ für Stickstoff ermittelt und dokumentiert</p> <p>(Hinweis für § / K: bei Gülle, Jauche, Geflügelkot und anderen flüssigen organischen Düngemitteln zusätzlich für Ammonium-N)</p>				Merkblätter
§				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§			<p>➤ für Phosphat ermittelt und dokumentiert</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<p><b>4.9 Düngedarfbsberechnung</b></p> <p>(Hinweis für § / K / QM: sofern keine Ausnahme i.S.d. Vorbemerkung vorliegt)</p> <p>(Hinweis für § / K / QS / QM / QZBW<sub>Gem / K / O</sub>: verpflichtend vor der Aufbringung wesentlicher Nährstoffmengen in Höhe von mehr als 50 kg/ha und Jahr Stickstoff (Gesamtstickstoff))</p>				Merkblatt

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
K § § K K			(Hinweis für § / QS / QZBW <sub>Gem / K / O</sub> : verpflichtend vor der Aufbringung wesentlicher Nährstoffmengen in Höhe von mehr als 30 kg/ha und Jahr Phosphat (P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> ))				Vordrucke Merkblätter Links <a href="http://www.duengung-bw.de">www.duengung-bw.de</a>
			(Hinweis für § / K / QM: als Berechnungsgrundlage gilt das durchschnittliche Ertragsniveau der letzten 5 Jahre)				
			➤ N-Düngebedarf vor Aufbringung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln für jeden Schlag, jede Bewirtschaftungseinheit sowie zusammengefasste Flächen bis 2 ha von Gemüse- und Erdbeerkulturen ermittelt und dokumentiert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			➤ P-Düngebedarf vor Aufbringung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln für jeden Schlag, jede Bewirtschaftungseinheit sowie zusammengefasste Flächen bis 2 ha von Gemüse- und Erdbeerkulturen ermittelt und dokumentiert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			(Ausnahme für § / QM: Einzelschläge unter 1 ha)				
			➤ aufgezeichneter Düngebedarf bis zum Ablauf des 31.03. des der Düngebedarfsermittlung folgenden Kalenderjahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme des Düngebedarfs zusammengefasst und dokumentiert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Vordruck Merkblatt
			➤ ermittelter Düngebedarf beim Aufbringen nicht überschritten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			➤ bei nachträglich eintretenden Umständen (z.B. ergiebigen Niederschlägen) erneute Düngebedarfsermittlung einschließlich einer Begründung erstellt und dokumentiert (ggf. situationsangepasste Düngung in Absprache mit der zuständigen Behörde)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			(Hinweis für § / K / QS / QZBW <sub>P</sub> : die nachträgliche Ermittlung darf den ursprünglichen Düngebedarf um max. 10 % überschreiten)				
K K			<b>4.10 Aufzeichnungen zum Nährstoffeinsatz</b>				Vordruck Merkblatt
			(Hinweis für § / K / QM : sofern keine Ausnahme i.S.d. Vorbemerkung vorliegt)				
			➤ spätestens 2 Tage nach jeder Düngungsmaßnahme Nährstoffeinsatz dokumentiert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			(Hinweis für § / K: folgende Angaben müssen dabei gemacht werden:				
			- Größe und eindeutige Bezeichnung des Schlages, der Bewirtschaftungseinheit oder der zusammengefassten Fläche bei Gemüsekulturen oder Erdbeeren				
			- Art und Menge des aufgetragenen Düngemittels				
			- aufgetragene Menge an Gesamt-N und Phosphat				
			- bei organisch und organisch-mineralischen Düngemitteln zusätzlich verfügbares N)				
			➤ aufgetragene Nährstoffmengen bis zum Ablauf des 31.03. des der Aufbringung folgenden Kalenderjahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme des Nährstoffeinsatzes zusammengefasst und dokumentiert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Merkblatt



Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
			<p><b>4.11 zusätzliche Anforderungen für Nitratgebiete/eutrophierte Gebiete</b></p> <p>(Hinweis für § / K: Aufzeichnungen zu Düngbedarfsermittlung, Nährstoffgehalten sowie des Nährstoffeinsatzes sind nicht erforderlich für Betriebe, die</p> <p>a) weniger als 10 ha (Nitratgebiet)/15 ha (eutrophiertes Gebiet) landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften,</p> <p>b) max. 1 ha (Nitratgebiet)/2 ha (eutrophiertes Gebiet) Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen,</p> <p>c) einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 500 kg N (Nitratgebiet)/750 kg N (eutrophiertes Gebiet) je Betrieb aufweisen und</p> <p>d) keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger sowie organischen und organisch mineralischen Düngemitteln, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, übernehmen und aufbringen)</p>				Merkblätter Link
			<p><b>Anforderungen, die nur für Nitratgebiete („rote Gebiete“) gelten</b></p> <p>➤ Untersuchung (Gesamt-N, verfügbarem N, Ammonium-N und Gesamt-P) von Wirtschaftsdüngern und Gärrückständen aus Biogasanlagen vor der Aufbringung durchgeführt und dokumentiert</p> <p>(Hinweis für K: Untersuchung muss nur für Gesamt-N, verfügbarem N oder Ammonium-N vorliegen)</p> <p>(Hinweis für § / K: das Untersuchungsergebnis darf bei der Aufbringung nicht älter als zwölf Monate sein)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Merkblatt Merkblätter
§ K			<p>➤ Untersuchung von verfügbarem Stickstoff im Boden mind. 1x jährlich durchgeführt</p> <p>(Ausnahme für § / K: keine Bodenuntersuchung bei Grünlandflächen, Dauergrünlandflächen und Flächen mit mehrschichtigem Feldfutterbau)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§ K			<p>➤ aufgezeichneter Düngbedarf (bis zum Ablauf des 31.03. des laufenden Düngjahres) zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme des Düngbedarfs für die Flächen im Nitratgebiet zusammengefasst und dokumentiert</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§ K			<p>➤ Gesamtsumme N-Düngbedarf um 20 % verringert und dokumentiert</p> <p>(Hinweis für § / K: als Basis für die N-Düngbedarfsberechnung muss der Ertragsdurchschnitt des Betriebes für diese Kultur der Jahre 2015-2019 angenommen werden)</p> <p>(Ausnahme für § / K: Betriebe, die im Durchschnitt der Flächen im roten Gebiet ≤ 160 kg N/ha und Jahr aufbringen, davon ≤ 80 kg N/ha als Mineraldünger)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Vordruck
§ K			<p>➤ max. 170 kg N<sub>org</sub>/ha und Jahr je Schlag bzw. Bewirtschaftungseinheit aufgebracht</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
§ K			(Ausnahme für § / K: Betriebe, die im Durchschnitt der Flächen im roten Gebiet ≤ 160 kg N/ha und Jahr aufbringen, davon ≤ 80 kg N/ha als Mineraldünger)				
			<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ bei Kulturen mit Pflanzung oder Aussaat nach dem 01.02. Düngemittel mit wesentlichem N-Gehalt nur aufgebracht, wenn im Herbst des Vorjahres eine Zwischenfrucht angebaut wurde, die nicht vor dem 15. Januar umgebrochen wurde</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§ K			(Ausnahme für § / K: Flächen, auf denen Kulturen nach dem 01.10. geerntet werden)				
			<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Aufbringverbot vom 01.11. bis inkl. 31.01. für Festmist von Huf- oder Klautentieren oder Komposten eingehalten</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§			<b>Anforderungen, die nur für eutrophierte Gebiete („gelbe Gebiete“) gelten</b>				Merkblätter
			<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Untersuchung (Gesamt-N, verfügbarem N und Ammonium-N) von Wirtschaftsdüngern und Gärrückständen aus Biogasanlagen vor der Aufbringung durchgeführt und dokumentiert</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§ K			(Hinweis für §: das Untersuchungsergebnis darf bei der Aufbringung nicht älter als zwölf Monate sein)				Merkblätter
			<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Untersuchung (Gesamt-P) von Wirtschaftsdüngern und Gärrückständen aus Biogasanlagen vor der Aufbringung durchgeführt und dokumentiert</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§ K			(Hinweis für § / K: das Untersuchungsergebnis darf bei der Aufbringung nicht älter als zwölf Monate sein)				
			<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ bei der Anwendung von N-haltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln zu Gewässer mind. 5 m Abstand eingehalten</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§ K			(Hinweis für § / K: bei Einsatz von genauer Aufbringtechnik (z.B. Schleppschläuche, Pneumatikstreuer mit Grenzstreueinrichtung, Miststreuer mit Leitblechen) kann der Abstand auf 1 m reduziert werden)				
			<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ bei der Anwendung von P-haltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln zu Gewässer mind. 5 m Abstand eingehalten</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§ K			(Hinweis für § / K: bei Einsatz von genauer Aufbringtechnik (z.B. Schleppschläuche, Pneumatikstreuer mit Grenzstreueinrichtung, Miststreuer mit Leitblechen) kann der Abstand auf 1 m reduziert werden)				
			<b>ab durchschnittlich mind. 5 % Hangneigung (im Bereich von 20 m bis zur Böschungsoberkante eines Gewässers) in eutrophierten Gebieten</b>				
§ K			<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ absolutes Aufbringverbot innerhalb von 5 m eingehalten</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			(Hinweis für § / K: bei Einsatz von genauer Aufbringtechnik (z.B. Schleppschläuche, Pneumatikstreuer mit Grenzstreueinrichtung, Miststreuer mit Leitblechen) kann der Abstand auf 3 m reduziert werden)				

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
§ K			➤ innerhalb von 5 (bzw. 3) bis 20 m nur unter Berücksichtigung bestimmter Auflagen Düngemittel aufgebracht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<b>ab durchschnittlich mind. 10 % Hangneigung (im Bereich von 20 m bis zur Böschungsoberkante eines Gewässers) in eutrophierten Gebieten</b>				
			➤ absolutes Aufbringverbot innerhalb von 10 m eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			➤ innerhalb von 10 bis 30 m nur unter Berücksichtigung bestimmter Auflagen Düngemittel aufgebracht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§			➤ bei einem Düngebedarf > 80 kg/ha erfolgt eine Gabenaufteilung mit ≤ 80 kg N/ha je Gabe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§ K			<b>4.13 Aufbringtechnik</b> ➤ Geräte, mit denen Düngemittel nur ungleichmäßig verteilt bzw. mit hohen Verlusten ausgebracht werden können, nicht eingesetzt  (Hinweis für § / K: folgende Geräte dürfen nicht mehr eingesetzt werden: - Festmiststreuer ohne gesteuerte Mistzufuhr zum Verteiler - Güllewagen und Jauchewagen mit freiem Auslauf auf den Verteiler - zentrale Prallverteiler, mit denen nach oben abgestrahlt wird - Güllewagen mit senkrecht angeordneter, offener Schleuderscheibe als Verteiler zum Aufbringen von Gülle - Drehstrahlregner zur Verregnung von Gülle)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§ § K K K			<b>4.14 Besondere Vorgaben für die Anwendung von N- und P-haltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln</b>				
			<b>kein direkter Eintrag und kein Abschwemmen</b>				
			➤ auf benachbarte Flächen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			➤ auf schützenswerte natürliche Lebensräume	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<b>Aufbringverbot eingehalten, wenn Boden</b>				
			➤ wassergesättigt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ überschwemmt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
➤ gefroren oder schneebedeckt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
(Hinweis für § / QS / QZBW <sub>Gem / K / O</sub> : Aufbringung von Kalkdünger mit weniger als 2 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> auf gefrorenen Boden möglich, wenn keine Gefahr durch Abschwemmung in oberirdische Gewässer und auf benachbarte Flächen besteht)							



Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
§ K			<b>4.15 Sperrzeit für Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff</b> (mehr als 1,5 % Gesamt-N/kg TM)				Merkblätter
			<b>Sperrzeit</b> (Hinweise für § / K: - durch behördliche Ausnahmegenehmigung für Sperrzeitverschiebungen können sich die Zeiträume verändern - innerhalb der Sperrzeiten Aufbringung von Düngemitteln mit einem festgestellten Gehalt unter 2 % TM und max. 30 kg Gesamt-N/ha mit behördlicher Ausnahmegenehmigung zulässig)  ➤ vom 01.09. bis 31.10. max. 80 kg Gesamt-N/ha mit flüssigen organischen, flüssigen organisch-mineralischen Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger aufgebracht				
§ K			➤ vom 01.12. bis Ablauf 15.01. für Festmist von Huf- und Klautieren sowie für Kompost eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§			<b>4.16 Sperrzeit für Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Phosphat</b> (mehr als 0,5 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> /kg TM)  ➤ vom 01.12. bis Ablauf 15.01. eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§ K			<b>4.17 Zusätzliche Vorgaben für die Anwendung von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdünger</b>				Merkblatt
			<b>N-Obergrenze 170 kg Gesamtstickstoff pro Hektar und Jahr</b> ➤ im Durchschnitt des Betriebes eingehalten  (Ausnahmen für § / K / QS / QZBW <sub>P</sub> für Kompost innerhalb von 3 Jahren max. 510 kg Gesamt-N/ha)  (Hinweise: für § / K / QS / QZBW <sub>A,B</sub> : - einschließlich N-Anfall aus Beweidung - einschließlich N aus organischen Düngern (Biogasgärreste, Klärschlamm, Bioabfälle etc.) - nach Abzug der zulässigen Stall- und Lagerverluste) - Flächen, bei denen <u>nach anderen als düngerechtlichen Vorschriften</u> ein Düngeverbot bzw. eine Einschränkung besteht, dürfen nicht mehr bzw. nur noch bis zur tatsächlich zulässigen N-Menge für die Berechnung berücksichtigt werden (nur Flächen mit konkreten Beschränkungen in kg N/ha sind dabei relevant))				<input type="checkbox"/>
§			<b>4.18 Aufbringung von N- und P-haltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln in der Nähe von Gewässern</b>  (Hinweis für K: unabhängig von den hier aufgeführten Regelungen erfordern die Regelungen bei GLÖZ 4, dass ein Mindestabstand von 3 Metern zu oberirdischen Gewässern eingehalten wird)  ➤ kein direkter Eintrag und kein Abschwemmen in Oberflächengewässer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Merkblatt

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
§			➤ zu Oberflächengewässern von wasserwirtschaftlicher Bedeutung mind. 5 m Abstand eingehalten (Vorgabe aus dem Wassergesetz BW)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Merkblatt
§ K			➤ zu Oberflächengewässern mind. 4 m Abstand eingehalten (Vorgabe aus der Düngeverordnung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			(Hinweis für § / K / QS: bei Einsatz von genauer Aufbringtechnik (z.B. Schleppschläuche, Pneumatikstreuer mit Grenzstreueinrichtung, Miststreuer mit Leitblechen) kann der Abstand auf 1 m reduziert werden)				
			<b>ab durchschnittlich mind. 5 % Hangneigung</b> (im Bereich von 20 m bis zur Böschungsoberkante eines oberirdischen Gewässers)				
§ K			➤ absolutes Aufbringverbot innerhalb von 3 m eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§ K			➤ innerhalb von 3 bis 20 m nur unter Berücksichtigung bestimmter Auflagen Düngemittel aufgebracht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<b>ab durchschnittlich mind. 10 % Hangneigung</b> (im Bereich von 20 m bis zur Böschungsoberkante eines oberirdischen Gewässers)				
§ K			➤ absolutes Aufbringverbot innerhalb von 5 m eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§ K			➤ innerhalb von 5 bis 20 m nur unter Berücksichtigung bestimmter Auflagen gedüngt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§ K			➤ bei einem Düngbedarf > 80 kg N/ha erfolgt eine Gabenaufteilung mit ≤ 80 kg N/ha je Gabe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<b>ab durchschnittlich mind. 15 % Hangneigung</b> (im Bereich von 30 m bis zur Böschungsoberkante eines oberirdischen Gewässers)				
§ K			➤ absolutes Aufbringverbot innerhalb von 10 m eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§ K			➤ innerhalb von 10 bis 30 m nur unter Berücksichtigung bestimmter Auflagen gedüngt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§ K			➤ hinreichende Bestandsentwicklung <b>oder</b> auf dem <b>gesamten</b> Schlag sofort eingearbeitet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§ K			➤ bei einem Düngbedarf > 80 kg N/ha erfolgt eine Gabenaufteilung mit ≤ 80 kg N/ha je Gabe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<b>4.19 Aufbringung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln, die Knochenmehl, Fleischknochenmehl oder Fleischmehl enthalten</b>				
			<b>Einarbeitung</b>				
§			➤ auf anderen Flächen bei sofortiger Einarbeitung (diese sollte möglichst parallel erfolgen, spätestens aber eine Stunde nach Aufbringungsbeginn abgeschlossen sein)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<b>Aufzeichnungen innerhalb eines Monats nach Aufbringung durchgeführt mit Angaben zu</b>				
§			➤ Schlag oder Bewirtschaftungseinheit mit Bezeichnung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§			➤ Flächengröße und Lage	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
§			➤ Kultur	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§			➤ Düngemittel (Bezeichnung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§			➤ Datum des Aufbringens	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§			➤ Aufbringmenge dt/ha	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§			➤ Inverkehrbringer des Stoffes nach Maßgabe der Kennzeichnung nach der Düngemittelverordnung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§			➤ enthaltene tierische Stoffe nach Maßgabe der Kennzeichnung der Düngemittelverordnung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§			➤ Typenbezeichnung nach Maßgabe der Kennzeichnung der Düngemittelverordnung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<b>4.20 Aufbringung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln, die Kieselgur enthalten</b>				
§			➤ keine trockenen Mittel angewendet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<b>Anwendungsverbot eingehalten auf</b>				
§			➤ nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<b>Einarbeitung</b>				
§			➤ auf anderen Flächen bei sofortiger Einarbeitung (diese sollte möglichst parallel erfolgen, spätestens aber eine Stunde nach Aufbringungsbeginn abgeschlossen sein)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<b>4.21 Aufbringung von Ammoniumcarbonat als Düngemittel, Bodenhilfsstoff, Kultursubstrat und Pflanzenhilfsmittel</b>				
§			➤ Anwendungsverbot eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<b>4.23 Aufbringung von häuslichen Abwässern (Überlauf aus Mehrkammerfaulgruben)</b>				
§			➤ der landwirtschaftliche Betrieb erzeugt landwirtschaftliche Produkte in nicht unerheblichem Ausmaß	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§			➤ landwirtschaftlicher Betrieb mit nur geringem Publikums und Fremdenverkehr	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§			➤ Überlauf aus Mehrkammerfaulgrube nur als Gemisch mit Gülle oder Jauche ausgebracht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§			➤ mind. 0,5 ha selbstbewirtschaftete Ausbringfläche vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§			➤ Bodenaufgabe so mächtig, dass das Abwasser nicht unmittelbar versickern kann (z.B. keine Kies- oder Karstböden)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§			➤ Ausbringverbote wie bei Klärschlammeinsatz eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<b>Aufzeichnungen</b>				

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
§			➤ Lieferscheine für Bioabfälle vorhanden und ergänzt um Angaben zu Gemarkung, Flurstücksnummer und -größe in ha sowie zur Bodenuntersuchung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Vordruck
§			➤ nachweislich für die angebauten Kulturen unbedenklich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§			<b>Aufzeichnungen</b> ➤ Einsatzstofftagebuch vorhanden und aktuell geführt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<b>4.26 betriebliche Stoffstrombilanz</b>				Merkblatt www.duengung- bw.de
§			<b>Ermittlung zugeführter Nährstoffmengen an Stickstoff und Phosphor</b> ➤ ermittelt von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Pflanzenhilfsmitteln, Kultursubstraten, Futtermitteln, Saatgut einschl. Pflanzgut und Vermehrungsmaterial, landwirtschaftliche Nutztieren sowie Leguminosen und sonstige Stoffen  (Hinweis für §: Nährstoffzufuhr durch Saatgut einschließlich Pflanzgut und Vermehrungsmaterial ist nur für Getreide, Mais, Kartoffeln und Körnerleguminosen zu ermitteln)  (Hinweis für §: Zufuhr wird ermittelt auf Grundlage von - Belegen, insbesondere Lieferscheine oder Rechnungen sowie - jeweiligem Gehalt an Stickstoff und Phosphor dieser Stoffe und Tiere)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§			➤ Gehalt an Stickstoff und Phosphor ermittelt  - auf Grund vorgeschriebener Kennzeichnung - auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden - auf der Grundlage von Daten der nach Landesrecht zuständigen Stelle	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§			<b>Ermittlung abgegebener Nährstoffmengen an Stickstoff und Phosphor</b> ➤ ermittelt von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Pflanzenhilfsmitteln, Kultursubstraten, Futtermitteln, Saatgut einschl. Pflanzgut und Vermehrungsmaterial, landwirtschaftliche Nutztieren sowie Leguminosen und sonstige Stoffen  (Hinweis für §: Abgabe wird ermittelt auf Grundlage von - Belegen, insbesondere Lieferscheinen oder Rechnungen sowie - jeweiligem Gehalt an Stickstoff und Phosphor dieser Stoffe und Tiere)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§			➤ Gehalt an Stickstoff und Phosphor ermittelt  - auf Grund vorgeschriebener Kennzeichnung - auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden - auf der Grundlage von Daten der nach Landesrecht zuständigen Stelle	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
			<p><b>Erstellung der betrieblichen Stoffstrombilanzen</b></p> <p>(Hinweise für §:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nährstoffzufuhr = Summe der dem Betrieb durch Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Pflanzenhilfsmittel, Kultursubstrate, Futtermittel, Saatgut einschl. Pflanzgut und Vermehrungsmaterial, landwirtschaftliche Nutztiere und deren Erzeugnisse sowie Leguminosen und sonstige Stoffe zugeführte Nährstoffmengen</li> <li>- Nährstoffabgabe = Summe der vom Betrieb durch Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Pflanzenhilfsmittel, Kultursubstrate, Futtermittel, Saatgut einschl. Pflanzgut und Vermehrungsmaterial, landwirtschaftliche Nutztiere und deren Erzeugnisse sowie Leguminosen und sonstige Stoffe abgegebene Nährstoffmengen)</li> </ul>				
			<p>(Hinweis für §: <b>gilt für Betriebe</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. über 50 GVE/Betrieb <b>oder</b> über 20 ha</li> <li>2. die im Vorjahr mehr als 750 kg Gesamt-N als Wirtschaftsdünger aufgenommen haben</li> <li>3. die eine Biogasanlage unterhalten und mit einem viehhaltenden Betrieb nach Nr. 1 und Nr. 2 in einem funktionalen Zusammenhang stehen, wenn dem Betrieb im jeweiligen Bezugsjahr aus diesem Betrieb oder sonst außerhalb des Betriebs anfallender Wirtschaftsdünger zugeführt wird)</li> </ol>				
§			<p>➤ jährlich spätestens 6 Monate nach Ablauf des Bezugsjahres vollständig erstellt</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<p>(Hinweise für §:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Festlegung des Bezugsjahres erfolgt vor dem erstmaligen Erstellen der jährlichen betrieblichen Stoffstrombilanz</li> <li>- Bezugsjahr kann erstmals geändert werden, nachdem für 3 Bezugsjahre eine fortgeschriebene 3-jährige Stoffstrombilanz erstellt wurde</li> <li>- bei Änderung des Bezugsjahres müssen für das bisherige und das geänderte Bezugsjahr Stoffstrombilanzen erstellt werden, bis erstmals eine fortgeschriebene 3-jährige Stoffstrombilanz für 3 aufeinanderfolgende geänderte Bezugsjahre erstellt werden kann)</li> </ul>				
§			<p>➤ nachweislich jährlich spätestens 6 Monate nach Ablauf des festgelegten Bezugsjahres zu einer jährlich fortgeschriebenen 3-jährigen Stoffstrombilanz zusammengefasst</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<p><b>Aufzeichnungen</b></p>				
§			<p>➤ Nährstoffmengen an Stickstoff und Phosphor spätestens drei Monate nach der jeweiligen Zufuhr dokumentiert</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§			<p>➤ Verfahren zur Ermittlung der Nährstoffmengen zur jeweiligen Zufuhr dokumentiert aufgrund von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- vorgeschriebener Kennzeichnung</li> <li>- wissenschaftlich anerkannter Messmethoden <b>oder</b></li> <li>- Daten der nach Landesrecht zuständigen Stelle</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§			<p>➤ Nährstoffmengen an Stickstoff und Phosphor spätestens 3 Monate nach der jeweiligen Abgabe dokumentiert</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
§			<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Verfahren zur Ermittlung der Nährstoffmengen zur jeweiligen Abgabe dokumentiert aufgrund von               <ul style="list-style-type: none"> <li>- vorgeschriebener Kennzeichnung</li> <li>- wissenschaftlich anerkannter Messmethoden <b>oder</b></li> <li>- Daten der nach Landesrecht zuständigen Stelle</li> </ul> </li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§			<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ spätestens 6 Monate nach Ablauf des festgelegten Bezugsjahres Ausgangsdaten und Ergebnisse der betrieblichen Stoffstrombilanzen vorhanden</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§			<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ spätestens 6 Monate nach Ablauf des festgelegten Bezugsjahres Bilanzwertermittlungen vorhanden</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

## Ergebnis der Eigenkontrolle:

Eigenkontrolle durchgeführt am:

kurz-/mittel-/langfristig behebbare Mängel: